

II-6706 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/95-2/92

1010 Wien, den 13. Juli 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 7300 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe -- Durchwahl

2942/AB

1992 -07- 13

zu 2936/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Fischl, Dolinschek,
Dr.Partik-Pablé an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales, betreffend Selbstverwaltung der
Sozialversicherungsträger (Nr.2936/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständ-
lichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes
aus:

Zur Frage 1:

Bei den 28 Sozialversicherungsträgern inklusive dem Haupt-
verband beliefen sich die Aufwendungen für die Selbstver-
waltung laut den Zahlen der Erfolgsrechnungen für das Jahr
1990 auf insgesamt S 63,133.852,38. Diese Aufwendungen
umfassen gemäß § 22 Kontengruppen 61 bis 63 der Rechnungs-
vorschriften die Entschädigungen und Reisegebühren der
Obmänner, den Aufwand für die Hauptversammlung (Sitzungs-
gelder, Reisediäten u.ä.), den Aufwand für die übrigen
Verwaltungskörper (wie z.B. Vorstand, Überwachungsaus-
schuß, Rehabilitationsausschuß, Unterstützungsausschuß,
Pensionsausschuß, usw.) sowie die Aufwendungen für Ent-
schädigungsleistungen an ausgeschiedene Funktionäre und
deren Hinterbliebene.

Die oben angeführten Kosten belaufen sich auf 0,225 Pro-
mille der Gesamtaufwendungen aller Versicherungsträger.

- 2 -

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch bemerken, daß von der Gesamtsumme der Aufwendungen für die Selbstverwaltung 10,14 % auf die Betriebskrankenkassen entfallen, welchen diese Aufwendungen vom Betriebsunternehmer ersetzt werden, weshalb die Gebärung der Sozialversicherung damit nicht belastet wird.

Zu den Fragen 2,3 und 5:

Einleitend möchte ich festhalten, daß den Versicherungsvertretern bedeutende und verantwortungsvolle Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung und der Überwachung der Gebärung der Sozialversicherungsträger übertragen sind. Eine ordnungsgemäße Vollziehung der Sozialversicherungsvorschriften im Rahmen der Selbstverwaltung wäre ohne die Tätigkeit dieser Versicherungsvertreter nicht möglich. Unter diesem Blickwinkel sind auch die gewährten Entschädigungen an die Mitglieder der Verwaltungskörper zu sehen.

Davon abgesehen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek, betreffend aktuelle Informationen aus dem Bereich der Sozialversicherung (Nr. 2801/J). Daraus geht hervor, daß das monatliche Höchstausmaß einer möglichen Funktionsgebühr heuer 51.670 S beträgt. Eine Funktionsgebühr in diesem Höchstausmaß könnte der Obmann eines Sozialversicherungsträgers der Gruppe 1 der Grundsätze des Bundesministers für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger, die der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage auszugsweise angeschlossen waren, bei einer Funktionsdauer von mehr als 15 Jahren erhalten.

Die weitaus überwiegende Zahl der Versicherungsvertreter erhält für jede Sitzung, ohne Rücksicht auf die Dauer, ein Sitzungsgeld in der Höhe von höchstens 440 S (1992). Beziehen einer Funktionsgebühr darf ein Sitzungsgeld

- 3 -

nicht gewährt werden. Da die Zahl der monatlichen Sitzungen schwankt, ist schon allein aus diesem Grund die Beantwortung der Frage 5 nicht möglich. Davon abgesehen ist die von den Fragestellern vorgenommene Unterscheidung zwischen Sozialversicherungsvertretern und Funktionären in dieser Form in den Sozialversicherungsgesetzen nicht vorgesehen.

Wieviele Arbeitsstunden im Monat ein Versicherungsvertreter im Rahmen seiner Funktion aufwendet, ist mir nicht bekannt, da darüber keine Aufzeichnungen geführt werden müssen.

Zu den Fragen 4 und 6:

An bestimmte ausgeschiedene Versicherungsvertreter kann eine Entschädigungsleistung dann gewährt werden, wenn die Funktion in der Minstdauer von zehn Jahren ausgeübt wurde, der Betreffende aus allen Ämtern ausgeschieden und eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung angefallen ist. Darüber hinaus bestimmt § 420 Abs.5 ASVG, daß auf derartige Entschädigungen alle Einkünfte des ausgeschiedenen Versicherungsvertreters bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der gesetzlichen Pension aus der Sozialversicherung anzurechnen sind.

Das Höchstausmaß der Entschädigungsleistung an ausgeschiedene Versicherungsvertreter beträgt 80 v.H. der Bemessungsgrundlage (das ist die letzte volle Funktionsgebühr, die vor dem Ausscheiden aus dem Amt bezogen wurde).

Aufgrund der geschilderten Anrechnungsbestimmungen ist mir die Nennung konkreter Zahlen nicht möglich.

Im übrigen leisten die Bezieher einer Funktionsgebühr von dieser Gebühr einen Beitrag, ohne die Gewißheit zu haben, für den Fall des Ausscheidens aus ihrem Amt eine Entschädigungsleistung zu erhalten.

- 4 -

Zur Frage 7:

Das Höchstausmaß der Entschädigungen ist durch Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Soziales bereits jetzt festgelegt. Diese Richtlinien sind als Verwaltungsverordnung zu qualifizieren.

Im übrigen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales niemals die Auffassung vertreten, daß eine unter dem Höchstausmaß festgelegte Entschädigung generell als dem freien Ermessen und dem Gebot der Gleichbehandlung widersprechend unzulässig wäre. Im angesprochenen Fall lag vielmehr ein Ermessensmißbrauch vor. Grundsätzlich liegt eine solche Entscheidung im Ermessen des Vorstands, der davon jedoch im Sinne des Gesetzes Gebrauch machen muß.

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

Wie im Fünften Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehen ist, erstattet der Rechnungshof dem Nationalrat, dem er unmittelbar untersteht und als dessen Organ er in Angelegenheiten der Bundesverwaltung tätig ist, über seine Tätigkeit alljährlich einen Bericht. Soweit derartige Berichte die Einsichttätigkeit des Rechnungshofes bei den Sozialversicherungsträgern zum Gegenstand haben, enthalten sie üblicherweise eine vom Rechnungshof getroffene Auswahl aus dem Schriftverkehr über eine bestimmte Einschauangelegenheit. Diese Berichte des Rechnungshofes werden regelmäßig in den zuständigen Gremien des Nationalrates, insbesondere im Rechnungshofausschuß - allenfalls zunächst auch in einem Unterausschuß des Rechnungshofausschusses - im Beisein des Bundesministers für Arbeit und Soziales einer eingehenden Erörterung unterzogen. Dabei haben die Abgeordneten zum Nationalrat Gelegenheit, Anfragen über die vom Rechnungshof in seinem Bericht angeführten Angelegenheiten, insbesondere über deren aktuellen Stand sowie über die vom Versicherungsträger

- 5 -

und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen bzw. über die Gründe für das Unterbleiben von Maßnahmen, zu richten.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß der (Verfassungs-)Gesetzgeber auch für die Kontrolle der Sozialversicherungsträger und deren oberster Aufsichtsbehörde ein bestimmtes demokratiepolitisches Instrumentarium gewährleistet.

Zur Frage 11:

Abgesehen davon, daß es nicht den Tatsachen entspricht, daß vom Rechnungshof viele Mißbräuche der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung aufgezeigt worden sind, stimmt es auch nicht, daß die Selbstverwaltung nur geringe Aufgaben zu erfüllen hat. Hiebei wird offenbar bewußt übersehen, daß die maßgeblichen Kompetenzen der Geschäftsführung bei den Organen der Selbstverwaltung liegen (vgl. insb. § 436 ASVG), welche in keinem Weisungsverhältnis zur staatlichen Verwaltung stehen. Das Prinzip der Selbstverwaltung, das im Bereich der Sozialversicherung in Österreich auf eine lange Tradition zurückblickt, hat sich bestens bewährt. Ich sehe daher keine Veranlassung, von diesem Grundsatz in der Sozialversicherung abzugehen.

Zur Frage 12:

Die Sozialversicherung ist nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung eingerichtet, der Staat hat auf die Vollziehung der Sozialversicherungsgesetze durch eigene Behörden verzichtet und diese Aufgaben den Sozialversicherungsträgern übertragen. Als Folge dieser Gegebenheiten bestimmt § 460 Abs.1 ASVG, daß die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten durch privatrechtliche Verträge zu regeln sind. Hiebei ist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, in dem alle Träger der gesetz-

- 6 -

lichen Sozialversicherung zusammengeschlossen sind, kraft Gesetzes (§ 31 Abs.3 Z.3 ASVG) die Befugnis eingeräumt, unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse aufzustellen.

Diese Dienstordnungen sind ihrer rechtlichen Natur nach normativer Teil des entsprechenden Kollektivvertrages. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat grundsätzlich keine Möglichkeit, in die Kollektivvertragsfreiheit der Vertragspartner einzugreifen.

Jede Dienstordnungsänderung muß zwar vom Bundesminister für Arbeit und Soziales genehmigt werden; diese Genehmigung hat aber unter dem Blickwinkel zu erfolgen, daß die Regelungen nicht den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechts entgegenstehen und nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger gefährden.

Zur Frage 13:

Bereits im geltenden Recht sind einige sehr weitgehende Aufsichtsmittel vorgesehen; so insbesondere das Rechtsinstitut des Zustimmungsvorbehalts bei der Erlassung von Richtlinien, Satzungen etc. sowie Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörde in die Geschäftsführung in bestimmten, im Gesetz genau umschriebenen Einzelfällen, wie z.B. die Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen (§ 447 ASVG). Weitere gesetzliche Initiativen stehen in Beratung.

- 7 -

Zur Frage 14:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 5 der parlamentarischen Anfrage Nr.640/J vom 4.3.1991 sowie auf die Beantwortung der Frage 2 der parlamentarischen Anfrage Nr.2196/J vom 19.12.1991.

Zu den Fragen 15 und 16:

Obgleich ich gewisse betriebswirtschaftliche Kenntnisse über Wesen und Aufgaben von Rücklagen voraussetze, möchte ich dennoch diesbezüglich zunächst einige grundsätzliche Feststellungen unter Bezugnahme auf die österreichischen Sozialversicherungsträger treffen. Die Bildung von Rücklagen ist im Bereich der österreichischen Sozialversicherung im Interesse der Bilanzklarheit eingeschränkt und bleibt - abgesehen von den nach buchhalterischen Grundsätzen zu bildenden Rücklagen - dem Gesetzgeber vorbehalten. So bestehen bekanntlich derzeit aufgrund gesetzlicher Anordnung im wesentlichen besondere Rücklagen für den Unterstützungsfonds, für den Bereich des B-KUVG ist zudem noch eine Rücklage für die erweiterte Heilbehandlung vorgesehen. Dotierung und Höhe dieser besonderen Rücklagen, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zweckgebunden sind, ergeben sich aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, weshalb ich auf diese Rücklagen im folgenden nicht näher eingehe. Darüber hinaus sehen die Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung für die Sozialversicherungsträger den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend die Bildung einer allgemeinen Rücklage vor. Im Gegensatz zu den nominell festgebundenen Kapitalposten (z.B. Grundkapital einer Aktiengesellschaft, Stammkapital einer G.m.b.H.) handelt es sich bei der allgemeinen Rücklage der Sozialversicherungsträger - vergleichbar mit Einzelunternehmungen - um ein der Höhe nach variables Konto, welches jeweils um die Gebarungsüberschüsse erhöht bzw. um die Gebarungsabgänge vermindert wird.

- 8 -

Diese allgemeine Rücklage hat keinen gesonderten Gegenposten auf der Aktivseite der Bilanz, sondern ist wie alles Kapital durch die Gesamtheit der Vermögenswerte, also z.B. durch Immobilien wie Verwaltungsgebäude, Gebäude der eigenen Einrichtungen etc., durch Mobilien wie Einrichtungen und Geräte, (medizinische) Maschinen und Apparate etc. und nur zum Teil durch liquide Mittel wie Einlagen bei den Geldinstituten gedeckt.

Der Stand der allgemeinen Rücklage stellt sich nach den in meinem Ministerium aufliegenden Schlußbilanzen der einzelnen Sozialversicherungsträger zum 31.12.1990 wie folgt dar (in 1.000 S):

<u>Versicherungsträger</u>	<u>Allg. Rücklage</u>
Gebietskrankenkasse Wien	751.055
Gebietskrankenkasse Niederösterreich	2,637.232
Gebietskrankenkasse Burgenland	113.315
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	2,007.073
Gebietskrankenkasse Salzburg	857.133
Gebietskrankenkasse Steiermark	1,247.860
Gebietskrankenkasse Kärnten	190.699
Gebietskrankenkasse Tirol	153.007
Gebietskrankenkasse Vorarlberg	545.515
Betriebskrankenkasse der Österr. Staatsdruckerei	69.552
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG	84.240
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe	137.253
Betriebskrankenkasse der Semperit AG	352.048
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG	54.509
Betriebskrankenkasse der Alpine Mont.Donawitz	167.107

- 9 -

Betriebskrankenkasse der Alpine Mont.Zeltweg	52.143
Betriebskrankenkasse der Alpine Mont.Kindberg	63.972
Betriebskrankenkasse Böhler Kapfenberg	65.633
Betriebskrankenkasse der Firma Johann Pengg	32.459

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	
KV A)	
KV B)	1,159.169
UV	71.755
PV	203.202
zusätzl. PV	136.430

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	
KV	241.897
PV	707.019

Allgemeine Unfallversicherungs- anstalt	5,705.676
--	-----------

Sozialversicherungsanstalt der Bauern	
KV	383.389
PV	658.819
UV	811.428

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	
KV	- 15.706
PV	1,180.969

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	
KV	3,822.890
UV	39.725

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	11,568.418
--	------------

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	10,455.902
--	------------

- 10 -

Versicherungsanstalt des
österreichischen Notariates

112.468

Diese zum 31.12.1990 (die Rechnungsabschlüsse für das Geschäftsjahr 1991 liegen derzeit noch nicht vor) ausgewiesenen Rücklagen werden sich jeweils um die für das Jahr 1991 nachgewiesenen Gebarungsabgänge vermindern bzw. um die in diesem Jahr erzielten Gebarungsüberschüsse erhöhen. Darüber hinaus werden durch die mit der 50. Novelle zum ASVG (und den entsprechenden Novellen zu den übrigen Sozialversicherungsgesetzen) verfügten Maßnahmen - Reduzierung der Bundesbeiträge um insgesamt 3 Mrd.S. Überweisung von 1,5 Mrd.S aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger - die allgemeinen Rücklagen der Träger der Pensionsversicherung und die allgemeine Rücklage der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Jahre 1992 eine Reduzierung um zumindest diese (anteilmäßigen) Beträge erfahren.

Da die allgemeine Rücklage - wie schon erwähnt - u.a. zum Teil durch liquide Mittel - diese reichen im Durchschnitt zur Deckung eines Monatsbedarfes, während international eine Deckungsreserve von mindestens 3 Monatsaufwendungen üblich ist - und zum Teil durch für die Aufgabenerfüllung der Versicherungsträger erforderliche Immobilien bzw. Mobilien gedeckt ist, würde jeder weitere Abbau dieser Rücklagen die Liquidität der Versicherungsträger, d.h. die Fähigkeit, den laufenden Verpflichtungen fristgerecht zu entsprechen, gefährden und unter Umständen zu einer Beeinträchtigung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherungsträger im Sinne der in der parlamentarischen Anfrage Nr.2196/J vom 19.12.1991 zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen führen und damit eine verantwortungslose Vorgangsweise darstellen. Die Rücklagen sind,

- 11 -

wie in der Einleitung zur obzitierten parlamentarischen Anfrage von den Anfragstellern selbst damals ausgeführt wurde, auch zum Ausgleich jahreszeitlicher und konjunktureller Schwankungen erforderlich.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Baum', is written below the text 'Der Bundesminister:'.

BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Fischl, Dolinschek, Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger

Der Rechnungshof zeigt schon lange Jahre über Mißstände in der Verwaltung der Krankenversicherungsträger auf, die doch Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Selbstverwaltung entstehen lassen, weil sie offenbar nicht in der Lage ist, Mißbräuche wirklich zu verhindern. Die bekannt guten Entschädigungen für die Funktionäre der Selbstverwaltung ergeben zusammen mit der indirekten Entsendung aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen den Eindruck einer kaum kontrollierbaren Funktionärswirtschaft kombiniert mit einer im Verhältnis sehr gut bezahlten Arbeit mit zahlreichen Privilegien, die vom Rechnungshof zwar immer wieder aufgezeigt, aber nicht unbedingt beseitigt werden. Größere Veränderungen dieser Struktur sind jedoch offenbar nicht geplant.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Kosten verursacht die Selbstverwaltung derzeit jährlich?
2. Wie hoch ist die höchste monatliche Entschädigung, die derzeit von einem Sozialversicherungsträger an einen Funktionär der Selbstverwaltung ausbezahlt wird?

fpc107/asselbstv.fis

3. Welche Zahl an Arbeitsstunden monatlich steht dieser Bezahlung gegenüber?
4. Wie hoch ist die höchste derzeit ausbezahlte Entschädigung an einen aus dem Amt geschiedenen Funktionär der Sozialversicherung?
5. Wieviele Sozialversicherungsvertreter und Funktionäre der Selbstverwaltung erhalten derzeit monatlich
 - a. weniger als S 1 000;
 - b. zwischen S 1 000 und S 5 000;
 - c. zwischen S 5 000 und S 10 000;
 - d. zwischen S 10 000 und S 20 000 oder
 - e. über S 20 000an Entschädigung?
6. Wieviele aus dem Amt geschiedene Funktionäre erhalten derzeit monatlich
 - a. weniger als S 1 000;
 - b. zwischen S 1 000 und S 5 000;
 - c. zwischen S 5 000 und S 10 000;
 - d. zwischen S 10 000 und S 20 000 oder
 - e. über S 20 000an Entschädigung?
7. Werden Sie eine gesetzliche Festlegung der Entschädigungsbeträge vorschlagen, zumal Ihr Ministerium unter dem Höchstaussatz festgelegte Entschädigungen als nicht dem freien Ermessen und dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechend aufgehoben hat (z.B. im Fall Wanek)?
8. Der Rechnungshof hat immer wieder, so in Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich festgestellt, daß die Gebietskrankenkassen Personenkraftwagen der gehobenen Preisklasse mit zahlreichen Sonderausstattungen wie wärmedämmendem Glas, Sonderlackierung, Klimaanlage etc. angekauft haben, die mehrheitlich vom jeweiligen Obmann oder leitenden Angestellten – auch für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort – und ohne ausreichende Dokumentation im Fahrtenbuch verwendet wurden.
Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um dieser offenbar weit verbreiteten Verschwendung der Beiträge der Pflichtversicherten entgegenzuwirken?

9. Der Rechnungshof hat auch mehrfach, so zuletzt wieder in Kärnten festgestellt, daß die Entschädigungen der Versicherungsvertreter dadurch, daß Beginn und Ende der Sitzungen nicht festgehalten werden, vermutlich höher ausbezahlt werden, als dies zulässig wäre.
Wird die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes in allen von ihm aufgezeigten Fällen von ihrem Ressort kontrolliert? Welche Ergebnisse hatten diese nachträglichen Kontrollen bisher?
10. In mehreren Fällen hat der Rechnungshof auch ungerechtfertigte Ausgaben der Gebietskrankenkassen für Repräsentation festgestellt, so etwa in Kärnten bei der Bezahlung von Feiern und Trophäen. Werden die Repräsentationskosten seither von Ihrem Ressort genauer überwacht und konnten diese Mißbräuche von Beiträgen zugunsten der Funktionäre inzwischen abgestellt werden?
11. Ist die Beibehaltung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung Ihrer Ansicht nach trotz der vielen vom Rechnungshof aufgezeigten Mißbräuche und der geringen Aufgaben noch vertretbar?
12. Werden Sie – wie vom Rechnungshof vorgeschlagen – angesichts der schon bestehenden äußerst günstigen Regelungen wie Unkündbarkeit kombiniert mit Abfertigungen etc. eine gesetzliche Regelung des Dienstrechtes der Sozialversicherungsbediensteten in die Wege leiten, zumal durch die gesetzlich sichergestellten Einnahmen eine allzu großzügige Kombination der Vorteile der privatrechtlichen Arbeitsverträge mit Elementen des Beamten dienstrechtes sehr verlockend ist?
13. Werden Sie angesichts der vielen Kritikpunkte des Rechnungshofes, denen das BMAS entgegen der Stellungnahme des jeweiligen Sozialversicherungsträgers zustimmt, einen Gesetzesentwurf vorbereiten, der eine direktere Eingriffsmöglichkeit des BMAS in die Sozialversicherungsträger vorsieht?
14. Werden Sie Maßnahmen setzen, um die Sozialversicherungsträger zum Abbau der für ihre Aufgaben nicht unbedingt erforderlichen Immobilien zu veranlassen?
15. Wie hoch sind derzeit jeweils die Rücklagen der einzelnen Sozialversicherungsträger?
16. Werden diese Rücklagen in der nächsten Zeit abgebaut? Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 13. Mai 1992